

Allgemeine Geschäftsbedingungen den Service

neo42 Application Package Depot

Präambel:

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zum neo42 Application Package Depot mit der neo42 GmbH, Wilhelm-Grüner-Weg 22, 51674 Wiehl (nachfolgend nur „neo42“). Sie gelten, soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Art und Umfang der jeweils geschuldeten Leistungen werden durch gesonderte Verträge vereinbart.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn neo42 diese schriftlich bestätigt.

Angestellte der neo42 sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen gesondert hingewiesen.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 neo42 gewährt dem Kunden Zugang zu dem Application Package Depot der neo42 via Internet. Das Application Package Depot ermöglicht es dem Kunden, die diesen Service erwerben, fertige Softwarepakete herunterzuladen und auf verschiedene Hard- und Software zu verteilen.
- 1.2 Das Application Package Depot der neo42 beinhaltet die Anwendung „Application Package Center“, das „neo42 Service Portal“ und sogenannte „Bridges“, die das Application Package Center mit einem oder mehreren Deploymentsystemen verbindet. Einzelne Komponenten des neo42 Service Portals können Open Source Software beinhalten. Für diese Komponenten gelten besondere Lizenzbedingungen, welche in Abschnitt 3 beschrieben werden.
- 1.3 Die Rechte an den in den Softwarepaketen befindlichen Applikationen des Application Package Depots richten sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Rechteinhaber, die vom Kunden mit Download der Software und Installation derselben anerkannt werden.
- 1.4 Mit dem Zugang zum Application Package Depot erwirbt der Kunde kein Recht, eine bestimmte darin enthaltene proprietäre Software zu nutzen. Der Kunde ist vielmehr verpflichtet, die benötigten Nutzungsrechte bei den jeweiligen Herstellern gesondert zu erwerben.
- 1.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Paketinhalte oder -versionen. neo42 gewährleistet nicht die Lauffähigkeit der Pakete, Scripte oder Tools in jeder Kundenumgebung. Die Entscheidungsverantwortung für die Verwendung der Pakete, Scripte und Tools liegt allein beim Kunden. neo42 empfiehlt einen Test in der Kundenumgebung vor dem produktiven Rollout.
- 1.6 Bestellungen des Kunden stellen ein verbindliches Angebot an neo42 zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn neo42 die verbindliche Bestellung des Kunden durch Freischaltung des

Zugangs des Kunden annimmt, oder indem neo42 dem Kunden die Annahme in Textform durch eine gesonderte Mitteilung bestätigt.

- 1.7 Ist der Kunde ein Unternehmen, das IT-Dienstleistungen oder Services für seine Endkunden anbietet und in diesem Zusammenhang das Application Package Depot von neo42 für seine Kunden verwaltet, handelt es sich um einen sog. „Managed Service Provider“ (nachfolgend „MSP“). Der MSP erwirbt das Nutzungsrecht für das Application Package Depot nur zu dem Zweck, diesen Service für seine Kunden zu verwalten und ihnen zur Verfügung zu stellen. Nutzungsberechtigt an dem Application Package Center im Sinne dieser Bedingungen ist mithin allein der MSP. Der Kunde des MSP hat kein eigenes Nutzungsrecht an dem Userinterface des Application Package Centers, unabhängig von dessen Installationsstandort.

Der MSP verpflichtet sich, gegenüber seinen Kunden den First Level Support für die von neo42 bereitgestellten Softwarepakete und Tools im Rahmen des Service Application Package Depots zu leisten. Den Second Level und Third Level Support leistet neo42 ausschließlich gegenüber dem MSP. Ansprechpartner für den Kunden des MSP bleibt allein der MSP. neo42 erbringt keinen Support gegenüber dem Kunden des MSP.

2 Vertragsdauer und Kündigungsfristen

- 2.1 Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils mit Überlassung der Zugangsschlüssel an den Kunden. Der Kunde hat bei Vertragsschluss die Wahl zwischen einer einmaligen zeitlich begrenzten Nutzung und einer sich automatisch verlängernden Vertragslaufzeit.
- 2.2 Bei Vertragsschluss entscheidet der Kunde sich verbindlich für eine der folgenden Vertragsvarianten:
- a) Das Vertragsverhältnis wird befristet auf die Dauer von 12 Monaten nach Überlassung der Zugangsdaten. Das Vertragsverhältnis wird nicht automatisch verlängert.
 - b) Das Vertragsverhältnis wird befristet auf die Dauer von 12 Monaten nach Überlassung der Zugangsdaten. Der Vertrag verlängert sich jedoch automatisch um jeweils 12 weitere Monate, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Eine nachträgliche Änderung der Wahl der Vertragsvariante ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien oder unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen der gewählten Vertragsvariante möglich.

- 2.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

3 Nutzungsrechte

- 3.1 Dem Kunden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, auf die Dauer der jeweiligen Vereinbarung zeitlich begrenztes Recht zum Zugriff auf das Application Package Depot von neo42 gestattet. Das Nutzungsrecht ist nicht, auch nicht konzernintern, übertragbar. Das Application Package Depot ist folglich nur zur eigenen Verwendung durch den Kunden bestimmt. Ist der Kunde ein MSP, gilt Ziffer 1.7.
- 3.2 Hiervon ausgenommen sind die in dem neo42 Service Portal enthaltenen Pakete. Diese unterliegen als Open Source Komponenten den Bestimmungen der GNU Lesser General Public License. Die GNU Lesser General Public License kann unter <http://www.gnu.org/licenses/> eingesehen werden. Pakete und hierauf basierende Skripte können vom Kunden modifiziert und entsprechend den Bestimmungen der GNU Lesser General Public License verwendet werden.

- 3.3 Download und Verwendung der einzelnen Pakete sind nur dann gestattet, wenn die Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers der im Paket befindlichen Applikation akzeptiert werden und die entsprechenden / erforderlichen Applikations - Nutzungsrechte beim Kunden vorhanden sind. Erforderliche Applikations Lizenzkeys müssen vom Kunden selbst erworben werden.
- 3.4 Das Nutzungsrecht zur Nutzung des Application Package Depots ist auf die Dauer des jeweiligen Vertrages beschränkt und entfällt nach Beendigung des Vertrages gleich welchen Grundes ohne weitere Rechtshandlung.
- 3.5 neo42 unterscheidet zwischen einem Basis-Nutzungsrecht und einem erweiterten Nutzungsrecht für das Application Package Depot.

a) Das Basis-Nutzungsrecht beinhaltet das Recht des vertragsgemäßen Zugriffs auf das Application Package Center sowie den Zugriff auf die Softwarepakete und Tools von neo42 über **eine** Bridge zur Verbindung mit der Deploymentsystem-Infrastruktur. Hierin beinhaltet sind folgende Leistungen:

- Zugriff auf und Nutzung des neo42 Service Portals,
- Registrierung von bis zu drei Application Package Center Installationen, wovon jeweils eine Installation für die produktive Nutzung, eine für die Testumgebung und eine für die Migration dienen muss,
- Zugriff auf alle bestehenden und neu hinzugefügten Softwarepakete, die Bestandteil des neo42 Application Package Depots sind,
- Nutzung einer Bridge zur Verbindung mit einer Deploymentsystem-Infrastruktur, unabhängig von der Anzahl der Nutzer oder Geräte,
- Zugriff auf die neo42 Toolbox inkl. Nutzung der darin befindlichen Werkzeuge innerhalb der Deploymentsystem Infrastruktur, mit der die Bridge verbunden ist,
- Support für alle Application Package Depot Komponenten der neo42, der Softwarepakete und den Werkzeugen der Toolbox von neo42 während der Laufzeit des Vertrages.

Das Basis-Nutzungsrecht erlaubt, alternativ zum Nutzungsrecht einer Bridge zur Verbindung mit einem Deploymentsystem, den Einsatz einer virtuellen Bridge zur Verteilung von Paketen mit einem Deploymentsystem, für das (noch) keine neo42 Bridge existiert.

b) Das erweiterte Nutzungsrecht beinhaltet alle Leistungen des Basis-Nutzungsrechts und darüber hinaus das Recht zur Nutzung weiterer Bridges oder virtueller Bridges zur gleichzeitigen Verbindung mit mehreren Deploymentsystem-Infrastrukturen. Hierbei ist die Anzahl der benötigten Bridges vorab festzulegen.

- 3.6 Es ist jedem neo42 Application Package Depot Kunden während der Laufzeit des Vertrages gestattet, eine Application Package Center Installation zu Testzwecken in nicht produktiver Nutzung zu betreiben. Zu diesem Zweck kann mit jedem Bridgetyp eine Verbindung zu einem Test- bzw. nicht produktivem Deploymentsystem konfiguriert werden, ohne dass ein zusätzliches Nutzungsrecht für diese Verbindung erworben werden muss.

4 Verbot der Übertragung/Zugangsschutz

Der Kunde darf weder das Nutzungsrecht an dem Application Package Depot noch die Software als solche Dritten zugänglich machen, übergeben, veräußern, vermieten oder verleihen. Ist der Kunde ein MSP, gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.7. Der Kunde ist unabhängig hiervon nicht berechtigt, den ihm gewährten Zugang an Dritte bekannt zu geben, bzw. Dritten mit den dem Kunden überlassenen Zugangsdaten einen Zugang zum Application Package Depot zu ermöglichen. Der Kunde ist weiter verpflichtet, die ihm überlassenen Zugangsdaten wie Benutzername und Passwort geheim zu halten und gegen Zugriffe Dritter zu sichern. Der Kunde haftet gegenüber der neo42 für jeglichen unberechtigten Zugriff mittels der Zugangsdaten des Kunden, sofern der Kunde nicht alles ihm Zumutbare getan hat, um einen Missbrauch der Zugangsdaten durch Dritte zu verhindern, insbesondere eine Verwahrung der Zugangsdaten nicht mit mindestens der gleichen Sorgfalt vorgenommen hat, wie der Kunde sie in eigenen Angelegenheiten wahrzunehmen pflegt.

5 Mängelansprüche und Kündigungsrecht

- 5.1 neo42 übernimmt keine Gewähr für die Quelldateien der paketierte Applikationen oder deren Inhalte. neo42 übernimmt keine Gewähr für die eigentliche Funktionalität der Applikationen, die sich im neo42 Application Package Depot befinden. Verantwortlich für diese Applikationen ist allein der Hersteller der jeweiligen Software.
- 5.2 Mängel der von neo42 zur Verfügung gestellten Software werden von neo42 nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der neo42 entweder durch kostenfreie Nachbesserung oder Zurverfügungstellung von Ersatzsoftware.
- 5.3 Der Kunde darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 5.4 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

6 Haftung

- 6.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der neo42 für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Absatz 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2 Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen: neo42 haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der neo42, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der neo42, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, haftet neo42 nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3 neo42 haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Rechten beruhen, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des jeweiligen Vertrages gerade zu gewähren sind und/oder soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

- 6.4 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

7 Anforderungen / Erweiterung

- 7.1 Neue Versionen der paketierte Applikationen werden von neo42 zeitnah paketierte und bereitgestellt.
- 7.2 Servicepacks, Updates bzw. neue Applikationsversionen werden – ohne Rechtsanspruch des Kunden hierauf – regelmäßig als Pakete bereitgestellt. neo42 entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Updates eingepflegt werden und in welcher Form dies geschieht, ob z.B. per Integration oder als separates Paket.
- 7.3 Unterstützte Plattformen für die Pakete des neo42 Application Package Depot sind Windows 10 / 11 (32 Bit, 64 Bit), jeweils die letzten zwei Feature Versionen mit aktuellem Patchlevel.

8 Rückgabe- und Löschungspflicht

- 8.1 Bei Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe der ihm überlassenen Zugangsdaten sowie sonstiger Unterlagen an neo42 verpflichtet. Pakete, Scripte und Tools dürfen nach Ablauf des Servicezeitraums unter Einhaltung der herstellereigenen Lizenzbedingungen weiter verwendet werden, sofern der Kunde die Nutzungsbedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller eingehalten hat.
- 8.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weiternutzung des Application Package Depots nach Beendigung des Vertragsverhältnisses untersagt ist.

9 Berechnung und Zahlung

- 9.1 Die Vergütung für das Application Package Depot bezieht sich auf die von der neo42 erbrachte Paketierungsleistung und Programmierleistung, nicht auf die paketierte Anwendungen und deren Inhalte selbst. Diese sind vom Kunden gesondert beim jeweiligen Rechteinhaber bzw. Hersteller zu erwerben und zu lizenzieren.
- 9.2 Die Vergütung für das Application Package Depot nebst Umsatzsteuer ist pro Kalenderjahr jeweils im Voraus zur Zahlung an neo42 fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich neo42 vor, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen und den Kunden vom weiteren Zugang zum Application Package Depot nach vorheriger schriftlicher Androhung auszuschließen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall verpflichtet, die Nutzungsgebühren weiterhin zu entrichten.
- 9.3 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch neo42 bleibt hiervon unberührt.

10. Datenschutz

Im Application Package Center werden keine personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet oder gespeichert. Allerdings wird jede Installation eines Application Package Centers im neo42 Service Portal registriert, um den automatisierten Zugriff auf das neo42 Service Portal mit den fertigen Softwarepaketen oder den Tools aus der Toolbox zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit der Registrierung werden die nachfolgenden Informationen automatisiert an neo42 übermittelt:

- Hostname und IP-Adresse des Application Package Centers
- Hashwerte der konfigurierten Bridges inkl. der Anzahl der konfigurierten Verbindungen

- Logdateien der heruntergeladenen Softwarepakete und Tools

Ein Rückschluss auf bestimmte oder bestimmbare Personen oder Personengruppen ist hierdurch nicht möglich. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und des BDSG. Hinweise zur Datenverarbeitung finden Sie auf <https://www.neo42.de>.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.2 Erfüllungsort ist der Sitz der neo42
- 11.3 Sofern rechtlich vereinbar, ist der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien am Sitz der neo42.
- 11.4 Die Abtretung von Rechten und Pflichten durch den Kunden an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens der neo42.

12 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

- 12.1 neo42 loggt die IP Adressen der Maschinen, von denen Paketdownloads erfolgen, um eventuellen Missbrauch zu erkennen.
- 12.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit den zwischen den Parteien abgeschlossenen Beauftragungen die gesamte Vertragsabrede. Bei etwaigen Konflikten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen einer Beauftragung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Auftrages vorrangig.
- 12.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Bestimmungen widersprechen, erlangen keine Gültigkeit. Ihre Geltung wird von den Vertragspartnern ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden oder sollte in diesen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten sein, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen.